

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei  
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Verlags-Druckerei  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 85.

Mittwoch, 12. April 1916, abends.

69. Jahre.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierzehntägig 2,10 Mark, monatlich 7,00 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Preis Tarife, Bewilligung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe".  
Kontaktdruck und Verlag: Banger & Winterlich Riesa Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Auschnitten und sorgfältig aufbewahren.

## Viehhandel, Schlachtungen und Fleischversorgung.

Für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa werden auf Grund der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916, der vom Königl. Ministerium des Inneren dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 1. April 1916 und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Inneren, die Regelung des Fleischverbrauchs betr. vom 3. April 1916 folgende Vorschriften erlassen:

### A. Viehhandel.

§ 1. (1) Vom 17. April 1916 ab darf Vieh zur Schlachtung nur noch an die Personen und Stellen verkauft und bei den Personen und Stellen gekauft werden, die der Viehhandelsverband im Königreich Sachsen hierfür bestimmt hat. Sie werden besonders bekanntgegeben.  
(2) Als Vieh im Sinne dieser Vorschriften gelten Rinder einschließlich Kühe, Schafe und Schweine.

### B. Schlachtungen.

§ 2. Schlachtungen von Vieh mit Ausnahme der Rotfleischschlachten sind nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Zuständig zur Genehmigungsverteilung ist die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, in den rev. Städten Großenhain und Riesa der Stadtrat. Dies gilt auch für Schlachtungen der Selbstversorger (vergl. § 17).  
§ 3. Jede der in § 2 genannten Behörden verteilt die von ihrem Bezirke zugewiesenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe.

§ 4. (1) Der gewerbsmäßig Vieh schlachtet, hat ein Schlachtbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen und sowohl bei der Schlachtungsbeschreibung als auch bei der Fleischschau dem Fleischbeschauer zur Eintragung des Lebend- und des Schlachtgewichtes vorzulegen. Die Fleischbeschauer erhalten die auf den einzelnen Betrieb entfallende Zahl der zulässigen Schlachtungen von den in § 2 genannten Behörden mitgeteilt. Sie haben, falls über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet werden soll, die Lebendschau abzulehnen und der Behörde Anzeige zu erstatten. In diesem Falle wird diese die Schlachtliche beschlagnahmen und für Rechnung des Besitzers dem Viehhandelsverband im Königreich Sachsen zur Verwertung überweisen. Das Fleisch von Schlachttieren, die über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet worden sind, wird zu Gunsten des Kommunalverbandes des Schlachtortes einbezogen werden, ohne daß ein Entgelt dafür bezahlt wird.  
§ 5. Rotfleischschlachten sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung mit vorgeschriebenem Vordruck den in § 2 genannten Behörden anzuzeigen, nachdem der Fleischbeschauer vorher nach seiner Schätzung das Gewicht der zum menschlichen Genuß geeigneten Teile in die Anzeige eingetragen hat. In der Anzeige ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich in dem Haushalte des Schlachtenden verbraucht werden soll. Die Behörde ist berechtigt, das Fleisch für Rechnung des Besitzers des Schlachtstücks verkaufen zu lassen.

### C. Fleischversorgung.

#### 1. Fleischmarken.

§ 6. (1) Vom 17. April 1916 ab ist die Abgabe von Fleisch an Verbraucher nur gegen Fleischmarken zulässig. Dies bezieht sich auch auf den Wochenmarktverkehr. Als Fleisch gilt:

1. das Fleisch von Rindern, Kühen, Schafen, Schweinen und Fiegen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepöckelt oder geräuchert, auch in Form von Würst, Sälzen oder in anderen Zubereitungen;
2. Speck, roh oder geräuchert und Rohfett;
3. Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild;
4. Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

(2) Nicht hierunter fallen vom Fleisch los gelöste Knochen, Kühe- und Rinderhäute.  
(3) Zu den Verbrauchern gehören auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtsvereinen usw. einschließlich der gemeinnützig betriebenen sowie Anstalten, deren Anstalten von ihnen vollständig versorgt werden.

§ 7. (1) Es werden Fleischmarken ausgegeben, die zum Bezug von 2,5 kg (5-Pfund-Fleischmarken) und von 1/2 kg (1-Pfund-Fleischmarken) berechtigen. Sie zerfallen in 20 Abchnitte, die auf 100 bez., 20 g, 125 bez., 25 g, 150 bez., 30 g lauten.  
(2) Für den Selbstversorger werden Tagesfleischmarken für Gasthausfremde ausgegeben. Sie entfallen in 5 Abchnitte, die auf dieselben Mengen wie die der 1-Pfund-Fleischmarken lauten.

(3) Die Fleischmarken haben freie Gültigkeit im Königreich Sachsen. Sie sind nur Sperrenmarken gegen Ueber-Verbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch.  
(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, im Einzelfalle Mengen unter 50 g abzugeben.

#### II. Fleischmarkenabgabe.

§ 8. (1) Die Fleischmarken gelten für den aufgedruckten Zeitraum von 3 Wochen.  
(2) Die Tagesfleischmarken gelten nur für den Ausgabebetag.  
(3) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Marken findet nicht statt.  
(4) Eine Mehrlieferung von Fleischmarken wegen vorzeitigen Verbrauchs ist ausgeschlossen.

(5) Im Falle des Verlustes der Marken wird Ersatz nur gewährt, wenn der Verlust nachweislich unverschuldet eingetreten ist.  
§ 9. (1) Personen über 6 Jahre erhalten zwei 5-Pfund-Fleischmarken und zwei 1-Pfund-Fleischmarken.  
(2) Kinder bis zu 6 Jahren erhalten die Hälfte.  
(3) Bei der Abgabe für die ersten 8 Wochen wird zunächst nur die Hälfte der zustehenden Fleischmarken verabreicht. Die andere Hälfte wird für die Zeit vom 16. Mai ab ausgegeben und dabei erfolgt die nach § 15 vorgeschriebene Anrechnung. Später werden die Marken stets für 8 Wochen ausgegeben.

(4) Für Kranke können auf amtärztliches Zeugnis mehr Fleischmarken durch die Königl. Amtshauptmannschaft oder die von dieser ermächtigte Behörde gewährt werden.  
(5) Auf Antrag werden 5-Pfund-Fleischmarken in 1-Pfund-Fleischmarken umgetauscht.

§ 10. (1) Die Abgabe der Fleischmarken erfolgt durch die von den Gemeindebehörden bestimmten Stellen. Sie ist vom Haushaltungsvorstand, bei Anstalten (§ 13) vom Anstaltsleiter zu beantragen.  
(2) Für die Berechnung des Alters nach § 9 ist der Ausgabebetag maßgebend.  
(3) Der Antrag ist mündlich zu stellen. Für Kinder ist auf Erfordern das Alter durch Vorlegung des Familienkassenbuchs oder Geburtscheins nachzuweisen.

§ 11. (1) Tagesfleischmarken erhalten nur Inhaber von Gastwirtschaften (Hotels, Pensionen, Logierhäuser) für die bei ihnen übernachtenden Fremden, die nicht im Königreich Sachsen bezugsberechtigt sind. Der Inhaber des Betriebes ist verpflichtet, ein Ausgabebuch für Tagesfleischmarken zu führen, diese mit dem Datum und der laufenden Nummer des Ausgabebuchs zu versehen und täglich — mit Ausnahme der fleischfreien Tage — den Gästen unangefordert auszuhandigen und bei Nichtverwendung wieder einzuschieben.  
(2) Die Zahl der übernachtenden Fremden wird wie bei dem Tagesbrotweinbezug nachgewiesen und geprüft. Der Nachweis, der im Betriebe jeweilig übernachtenden Fremden ist durch Vorlegung des Fremdenbuchs des Ausgabebuchs zu führen.  
(3) Der Betriebshaber darf an fleischfreien Tagen keine Tagesfleischmarken ausgeben.

§ 12. (1) Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug nach einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen oder Eintritt in einen Betrieb im Sinne von § 10 fort, so ist dies unter Mitgabe der nicht verbrauchten Fleischmarken spätestens am nächstfolgenden Werktag der Ausgabestelle zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.  
(2) Beim Wegzug nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen hat die Ausgabestelle auf Verlangen einen Fleischmarkenabmeldebchein nach eingeführtem Muster auszustellen.

(3) Bei Umzügen innerhalb des Königreichs Sachsen sind die Fleischmarken mitzunehmen. Insbesondere sind sie den Dienstpersonen zu belassen, die innerhalb des Königreichs Sachsen die Stellung wechseln. Bleibt eine bezugsberechtigte Person von Orten außerhalb des Königreichs Sachsen zu oder tritt eine Person sonst (Entlassung aus einer Anstalt im Sinne von § 13) in die Fleischversorgung ein, so kann bei der Ausgabestelle die Zuteilung von Fleischmarken beantragt werden. Bei Zugängen kann der Abmeldebchein des früheren Aufenthaltsortes oder ein sonstiger Beleg gefordert werden. Die Zahl der Fleischmarken ist nach Beginn und Dauer des Eintritts in die Versorgung bis zum Schlusse der laufenden Versorgungszeit zu bemessen.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 gelten auch für Besuchsfremde.  
(5) Wer länger als eine Woche im Gasthause wohnt, erhält keine Tagesfleischmarken, sondern ist bei der Ausgabestelle wie ein Zustehender anzumelden.

§ 13. Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Kneipe- und Krankeanstalten, Kliniken, Erziehungsanstalten und dergleichen, erhalten allwöchentlich Montags für die von ihnen zu beschäftigenden Personen die entsprechende Zahl von Fleischmarken. Für die Berechnung der Personenzahl ist der Durchschnitt der vorausgesetzten wöchentlichen Anzahl zu legen.

§ 14. (1) Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe dürfen Fleisch und Fleischspeisen nur gegen Fleischmarken verabreichen. Sie erhalten nur einmal eine Zahl von Fleischmarken zugewiesen, die dem voraussichtlichen Verbrauch einer Woche entspricht. Der voraussichtliche Verbrauch wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate bemessen. Später erhalten sie für ihren Betrieb keine Fleischmarken, sondern sie haben die eingewonnenen Fleischmarken zum Ankauf von Fleisch zu verwenden. Sollte am Schlusse einer Versorgungszeit Gast- und Speisewirtschaften sowie ähnlichen Betrieben die Verwendung von Fleischmarken zum Ankauf von Fleisch infolge Verfalls der Marken nicht mehr möglich sein, so kann der Umtausch dieser Marken gegen solche der neuen Versorgungszeit bei der Markenabgabestelle beantragt werden.

(2) Sie haben entweder in der aufgelegten Speisekarte oder einem besonderen Aushang bei jedem Gericht, zu dem Fleisch verwendet wird, sowohl das Gewicht des verwendeten rohen Fleisches, als auch die Anzahl der Fleischmarkenabschnitte einzutragen, die sie für die Vergabe der Fleischspeise beanspruchen. Diese Anzahl muß der Menge des verwendeten rohen Fleisches entsprechen.

(3) Die mit der Gewichtsangabe versehenen Speisekarten oder Aushänge sind vor Auslegung bei den Gemeindebehörden zur Abstempelung einzulegen.  
§ 15. Bestandsermittlung. (1) Verbraucher, welche mit Beginn des 17. April Fleisch in Anspruch haben, sind verpflichtet, auf einem vorgeschriebenen Vordruck die Gemeindebehörde anzuzeigen. Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befinden oder die später von Orten außerhalb des Königreichs Sachsen bezogen werden, sind alsbald nach Empfang der Gemeindebehörde anzumelden.

(2) Vorräte der Mengen der am 17. April vorhandenen Vorräte in dem Haushalte eines Angehörigen nicht mehr als 1,5 kg auf den Kopf der dem Haushalt angehörigen Personen, so entfällt die Anzeigepflicht.  
(3) Die Vorräte, die 1,5 kg auf den Kopf übersteigen, sind bei der Ausgabe von Fleischmarken anzudeckeln (Ausnahme § 9 Absatz 3).

(4) Auf Antrag kann die Gemeindebehörde die Anrechnung auf einen längeren Zeitraum als die jeweilige Markenabgabe umfassen, verteilen.  
(5) Die Gemeindebehörde hat die eingegangenen Anzeigen aufzubewahren. Das Weitere wird durch besondere Schreiben an die Gemeindebehörden bestimmt.

§ 16. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Jäger für Wild, das nach dem Königreich Sachsen eingeführt oder innerhalb desselben erlegt worden ist, wenn die Jäger das Fleisch als Verbraucher selbst verwenden oder unmittelbar an Verbraucher abgeben.

#### III. Selbstversorger.

§ 17. (1) Personen, die für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und ihres Haushaltes Rinder, Kühe, Schweine, Schafe oder Fiegen selbst schlachten, gelten, wenn sie die Schlachttiere in ihrer Wirtschaft selbst aufgezogen oder mindestens sechs Wochen hindurch gemästet haben, als Selbstversorger.  
(2) Gewerbetreibende, die mit Fleisch handeln, sowie Anstalten des Staats, der Gemeinden, Stiftungen usw. können auf Antrag, falls sie eigene Schlachtungen ausführen wollen, als Selbstversorger durch die in § 2 genannten Behörden anerkannt werden.

(3) Selbstversorger können den Bedarf an Fleisch für sich, die Angehörigen, das Gefinde und Naturalbedienstete, die auf Grund ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Fleischzuführung haben, aus ihren Hauschlachtungen decken.

§ 18. (1) Die Hauschlachtungen der Selbstversorger bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 2). In den Landgemeinden sind die Anträge nach dem vorgeschriebenen Vordruck durch die Gemeindebehörden, die die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen haben, an die Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.  
(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Hauschlachtung zur Deckung des Bedarfs des Selbstversorgers erforderlich ist.  
(3) Bei dem Gesuche um Genehmigung ist deshalb unter Benennung des eingeführten Vordrucks anzugeben:

- a) die Höhe der vorhandenen Fleischvorräte,
- b) die Anzahl der zu beschäftigenden Personen,
- c) die Zahl der bezogenen und der noch vorhandenen Fleischmarken.

(4) Die Behörde setzt die Bedingungen für die Genehmigung der Schlachtung und der Regelung des Verbrauchs fest.

§ 19. (1) Selbstversorger erhalten nur Fleischmarken zum Bezuge solchen Fleisches, das nicht in ihrer Wirtschaft gewonnen ist. Dabei sind das aus Hauschlachtungen gewonnene Fleisch oder sonst vorhandene Fleischvorräte anzurechnen.  
(2) Die Abgabe von Fleisch durch Selbstversorger an Verbraucher kann namentlich bei Rotfleischschlachten von der Gemeindebehörde nachgelassen werden, wenn die entsprechende Zahl von Fleischmarken von den Verbrauchern eingezogen wird.

(3) Die für diese Fleischabgabe vereinnahmten Markenabschnitte sind artenweise in Mengen, die durch 10 teilbar sind, geordnet spätestens am Monatschlusse an die Gemeindebehörden abzugeben, die darüber eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster zu erteilen haben. Diese ist alsbald an die Königl. Amtshauptmannschaft einzuliefern. Die Namen der Abgeber und die Zahl der Markenabschnitte sind überdies in eine Liste einzutragen.

§ 20. Das Recht der Selbstversorgung kann entzogen werden, wenn der Berechtigte sich bei der Auslösung als unzuverlässig erweist.

#### IV. Gewerbsmäßige Fleischabgabe.

§ 21. (1) Wer gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, 1. seinen am 15. April nach Geschäftschluß vorhandenen Warenbestand spätestens am 17. April 1916 bei der Gemeindebehörde anzumelden, 2. über seine Anläufe von Fleisch zum Verkauf Buch zu führen und über den Umfang

Wöchentlich am jedem Sonnabend der oben in § 2 angegebenen Stelle Anzeigen zu erstatten.

(2) Zu den Anzeigen sind die von den Gemeindeführern ausgehenden Nachweise zu verwenden. Bei der Gewichtsangabe der Schlachttiere ist das Schlachtgewicht bei zum menschlichen Genusse bestimmten Teile mit Ausnahme losgelöster Knochen, bei Woll das Gewicht in gewöhnlichem Zustande maßgebend. Das zur Weiterverarbeitung auf Fleischwaren im eigenen Betriebe bestimmte Fleisch ist in der Anzeige getrennt anzugeben.

(3) Die eingehenden Fleischarten des Markenabschnitts sind in den Verkaufsstellen zu sammeln, artenweise in Mengen, die durch 10 teilbar sind, geordnet und abgepackt in Päckchen zu schütten und anschließend an die von der Gemeindebehörde bestimmten Stellen abzuliefern, die darüber eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster in doppelten Stücken zu erteilen hat. Das eine Stück der Bescheinigung ist mit der vorliegenden, nach Abs. 1 Abs. 2 zu erstattenden Anzeige mit einzuliefern.

§ 22. Die gewerbmäßige Abgabe von Fleisch ist Personen unterzogen, die vor Erlass dieser Bekanntmachung gewerbmäßig ein solches Geschäft nicht betrieben haben. Sie kann bei Unzuverlässigkeit in der Ausübung des Geschäfts durch den zuständigen Kommunalverband unterlag werden.

V. Verhütung des Verderbs von Fleisch.

§ 23. (1) Ueberträgt das Angebot an verkaufsfähigem Fleisch die durch Marken gebedte Nachfrage und kann der Verberb der Waren nicht durch Konservierung abgemindert werden, so ist der zuständige Behörde (§ 2) sofort Anzeige zu erstatten. Diese kann den marktfreien Verkauf unter entsprechender Bewachung gestatten. Trifft hierbei den Verkäufer oder Selbstverleger ein Verschulden, so ist seine Schlachtbefugnis entsprechend zu beschränken.

(2) Unterlagung des Gewerbebetriebes oder Entziehung des Selbstverlegerrechtes wegen Unzuverlässigkeit bleibt überdies vorbehalten.

§ 24. Die Ausfuhr von Fleisch nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen ohne vorherige Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain ist unterzogen.

VII. Schlachtvorschriften.

§ 25. Die Beamten der Polizei und die von dem Kommunalverband beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der Personen, die gewerbmäßig Fleisch verarbeiten, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über die Herkunft und die Verarbeitung des von ihnen feilgehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Abfahrs zu erteilen.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gesundheitsverhältnissen verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verwahrlosungen zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 26. Wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 27. Diese Vorschriften treten, soweit vortehend nichts anderes bestimmt ist, am 17. April 1916 in Kraft.

Großenhain, am 11. April 1916.  
Der Kommunalverband.  
608 b F. II.

Arbeiterzählung

Zu der am 1. Mai dieses Jahres vorzunehmenden Arbeiterzählung werden den Ortsbehörden die Vorbrude rechtzeitig zur Verteilung an die auf diesen bezogenen Gewerbeunternehmer von hier aus gegeben. Die Unternehmer haben diese Vorbrude am 1. Mai dieses Jahres ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf an die Ortsbehörde zurückzugeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Anlagen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und die nicht unter Nummer 1-4 des Vorbrudes fallen, (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Brauereien, Brennereien), auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, bei der Zählung nicht zu berücksichtigen sind. Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbogen unerinnert längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres hierher einzuliefern.

Großenhain, am 11. April 1916.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

Meileverteilung an Viehhalter.

Die erneut unseren Viehhältern zustehende Meile soll im Laufe des Donnerstags,

Donnerstag, den 12. April 1916.

— Heute fanden in den hiesigen Bürgerschulen die Aufnahme in den neuen U.-S.-Schüler und -Schülerinnen statt. Die bunten Zeiten fehlten trotz der Kriegszeit nicht, sie werden allerdings der ersten Zeit entsprechend nicht ganz so groß wie sonst ausgefallen, vielleicht vereinzelt auch ganz ausgeblieben sein. Für unsere Kleinen begann heute mit dem ersten Schultage ein neues Leben. Die Eltern vertrauen ihre Lieblinge der Schule an, die sie vorbereiten soll auf den Ernst ihres späteren Lebens. Die Kinder gehen froh zum ersten Schultage, und die Eltern werden mit Freude und Eifer auch aus Fernen gehen. Öffentlich erfüllen sich alle Wünsche der Eltern, mit denen sie die kleinen U.-S.-Schüler beim ersten Schultage begleiteten. Mancher Mutter freilich wird der heutige Tag trotz seiner sonst so großen Bedeutung recht schwer geworden sein. Werden doch auch diesmal nicht wenige Knaben und Mädchen den ersten Schultage ohne des Vaters Begleitung, den der Krieg der Familie fernhält, haben tun müssen.

— Im Kampfe gegen die Kriegs-Schwundliteratur fand am 26. v. M. eine Tagung der Hauptstelle zur Bekämpfung der allgemeinen Schwundliteratur in Berlin statt. Nachdem eine Reihe von Generalkommandos ein Verbot beim Verkaufsvorbot minderwertiger und irreführender literarischer Erzeugnisse erlassen hat, hat das sächsische Ministerium des Innern die Bildung von Sachverständigen-Kommissionen angeordnet, die die einzelnen Erzeugnisse auf ihre Verbreitungsmöglichkeit prüfen werden. Durch Vermittlung des stellvertretenden Generalkommandos des 19. Armee-Korps wurde für dessen Bereich Oberleutnant Räder in Leipzig in die Kommission abgeordnet.

— Für den Vorkriegsstand mit den in der Schweiz untergebrachten deutschen Kriegsgefangenen gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Vorkriegsstand mit den Kriegsgefangenen im Auslande, wie sie in den Schalterräumen der Postanstalten aushängen. Die Sendungen an die Gefangenen sollen die Bezeichnung „Kriegsgefangene in der Schweiz“ tragen.

— Im Monat März sind im Reichs-Postgebiet dem Postfachverfahren 2125 Teilnehmer beigetreten, d. h. gegenüber dem Monat Februar 834 mehr. Den stärksten Zugang weist das Postfachamt in Leipzig mit 604 Postfachkunden auf. Die Zahl der Postfachkunden bei den neun Postfachämtern des Reichs-Postgebietes betrug Ende März 116 486. Die Erkenntnis von den Vorzügen des Postfachverkehrs bricht sich hiernach immer mehr Bahn.

— Die Verendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. April auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

— Se. Majestät der König begab sich gestern früh 8 Uhr 10 Min. nach Wittweiba, bestaunte dort das Erziehungsheim mit Rittergut Neulorge und nachmittags in Wittweiba das Militärlazarett im Bezirksfiskushaus, den Dienstoff und den Kriegsbeutelaufen.

— Ueber den Verkehr mit Verbrauchszucker hat gestern der Bundesrat eine Verordnung erlassen, welche sofort in Kraft tritt. Danach wird zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker eine Reichszuckerstelle als Behörde errichtet. Sie hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände, die gewerblichen und sonstigen Zucker verarbeitenden Betriebe, sowie auf die Verwaltungen und die Marineverwaltung zu sorgen. Der allgemeine Verbrauch in Haushaltungen, Anstalten, dann auch in Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie

den 30. April 1916, von vormittags 8 Uhr ab im Grundstücke Friedrich-August-Strasse 28 durch den Futtermittelhändler Herrn Max Starke ausgegeben werden.

Diesmal entfallen auf  
ein Hind 20 Pfund und  
ein Schwein oder eine Flegel 6 Pfund Meile.

Wir erlauben alle Viehhältern des hiesigen Stadtbezirks, die auf sie entfallende Menge am genannten Tage in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholt Mengen anderweit verfügt werden wird.

Der Preis beträgt für den Zentner 7,50 M. Beihältern sind mitzubringen.  
Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916. Fnd.

Bekanntmachung

Über die Erhebung der in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 in Sachsen erzeugten und in dieser Zeit von auswärts nach Sachsen eingeführten Buttermengen.

Nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 4. April 1916 — Sächsische Staatszeitung vom 5. April 1916 — hat zur Regelung der Verteilung der Buttermengen am 15. April dieses Jahres eine Erhebung der in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 im Königreich Sachsen erzeugten und der in dieser Zeit nach Sachsen eingeführten Buttermengen stattgefunden.

Die Erhebung erstreckt sich:  
a. auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, Abmelkwirtschaften ohne Landwirtschaft, Molkereien, Milchhandlungen und sonstige Betriebe, in denen Butter in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 erzeugt worden ist.  
b. auf alle Betriebe und Haushaltungen, die in der Woche vom 9. April bis mit 15. April außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen haben.

In der Erhebung sind die vorgeschriebenen Fragebogen zu verwenden. Die Anzeigen sind bis zum 17. April 1916 von allen denen zu erstatten, die in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen haben.

Die Fragebogen werden durch unsere Schutzmannschaft den mutmaßlich in Betracht kommenden Anzeigepflichtigen bis zum 14. April 1916 zugestellt werden. Aber bis zu diesem Tage einen Fragebogen nicht erhalten hat, obwohl er in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen hat, ist verpflichtet, einen Fragebogen im Rathaus, Rathshauskanzlei, Zimmer Nr. 2, abzugeben.

Am 17. April 1916 vormittags werden die ausgefüllten Fragebogen durch unsere Schutzmannschaft wieder eingesammelt. Anzeigepflichtige, die die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstatten oder wesentlich unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder im Unvermögensfälle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916. Ohm.

Die Brandversicherungsbeträge mit Reichssteuerabgabe auf den am 1. April d. J. fälligen 1. Termin sind spätestens bis zum 17. April d. J. zu zahlen. Es werden erhoben, bei der Gebäudeversicherung 1 Pfg., bei der Mobiliar- (Maschinen-) Versicherung 1 1/2 Pfg. für die Einheit, und die Prämien für die Mobil- (Fahrnis-) sowie für die Einbruch- Diebstahl-Versicherungen.

Der Rat der Stadt Meile, am 20. März 1916.

Viehweidenzählung

Am 15. April 1916 findet nach der Verordnung des Bundesrates vom 23. März 1916 eine Viehweidenzählung statt. Diese erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Kaninchen.

Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehhältern und wird durch die hiesige Schutzmannschaft vorgenommen werden. Den Zählern sind genaue Angaben zu machen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund vorgenannter Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verweigert worden ist, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Rat der Stadt Meile, den 12. April 1916. Ohm.

Die Meinigung der Arbeitsleitung der Wäckerabteilung Meile ist vom 1. Juni 1916 ab neu zu vergeben. Bedingungen liegen im Geschäftszimmer 29 des Proviantamtes Meile aus.

Angebote sind bis 15. 4. 16 an das Proviantamt Meile abzugeben mit der Aufschrift „Wäscherreinigungskosten“.

### Devilisches und Sächsisches.

Meile, den 12. April 1916.

— Heute fanden in den hiesigen Bürgerschulen die Aufnahme in den neuen U.-S.-Schüler und -Schülerinnen statt. Die bunten Zeiten fehlten trotz der Kriegszeit nicht, sie werden allerdings der ersten Zeit entsprechend nicht ganz so groß wie sonst ausgefallen, vielleicht vereinzelt auch ganz ausgeblieben sein. Für unsere Kleinen begann heute mit dem ersten Schultage ein neues Leben. Die Eltern vertrauen ihre Lieblinge der Schule an, die sie vorbereiten soll auf den Ernst ihres späteren Lebens. Die Kinder gehen froh zum ersten Schultage, und die Eltern werden mit Freude und Eifer auch aus Fernen gehen. Öffentlich erfüllen sich alle Wünsche der Eltern, mit denen sie die kleinen U.-S.-Schüler beim ersten Schultage begleiteten. Mancher Mutter freilich wird der heutige Tag trotz seiner sonst so großen Bedeutung recht schwer geworden sein. Werden doch auch diesmal nicht wenige Knaben und Mädchen den ersten Schultage ohne des Vaters Begleitung, den der Krieg der Familie fernhält, haben tun müssen.

— Im Kampfe gegen die Kriegs-Schwundliteratur fand am 26. v. M. eine Tagung der Hauptstelle zur Bekämpfung der allgemeinen Schwundliteratur in Berlin statt. Nachdem eine Reihe von Generalkommandos ein Verbot beim Verkaufsvorbot minderwertiger und irreführender literarischer Erzeugnisse erlassen hat, hat das sächsische Ministerium des Innern die Bildung von Sachverständigen-Kommissionen angeordnet, die die einzelnen Erzeugnisse auf ihre Verbreitungsmöglichkeit prüfen werden. Durch Vermittlung des stellvertretenden Generalkommandos des 19. Armee-Korps wurde für dessen Bereich Oberleutnant Räder in Leipzig in die Kommission abgeordnet.

— Für den Vorkriegsstand mit den in der Schweiz untergebrachten deutschen Kriegsgefangenen gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Vorkriegsstand mit den Kriegsgefangenen im Auslande, wie sie in den Schalterräumen der Postanstalten aushängen. Die Sendungen an die Gefangenen sollen die Bezeichnung „Kriegsgefangene in der Schweiz“ tragen.

— Im Monat März sind im Reichs-Postgebiet dem Postfachverfahren 2125 Teilnehmer beigetreten, d. h. gegenüber dem Monat Februar 834 mehr. Den stärksten Zugang weist das Postfachamt in Leipzig mit 604 Postfachkunden auf. Die Zahl der Postfachkunden bei den neun Postfachämtern des Reichs-Postgebietes betrug Ende März 116 486. Die Erkenntnis von den Vorzügen des Postfachverkehrs bricht sich hiernach immer mehr Bahn.

— Die Verendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. April auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

— Se. Majestät der König begab sich gestern früh 8 Uhr 10 Min. nach Wittweiba, bestaunte dort das Erziehungsheim mit Rittergut Neulorge und nachmittags in Wittweiba das Militärlazarett im Bezirksfiskushaus, den Dienstoff und den Kriegsbeutelaufen.

— Ueber den Verkehr mit Verbrauchszucker hat gestern der Bundesrat eine Verordnung erlassen, welche sofort in Kraft tritt. Danach wird zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker eine Reichszuckerstelle als Behörde errichtet. Sie hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände, die gewerblichen und sonstigen Zucker verarbeitenden Betriebe, sowie auf die Verwaltungen und die Marineverwaltung zu sorgen. Der allgemeine Verbrauch in Haushaltungen, Anstalten, dann auch in Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie

Winnen insbesondere vorzuziehen, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten gegeben werden darf. Der Reichslanzler legt die Zuckermenge für den Kopf der Bevölkerung fest, welche dieser Regelung zugrunde zu legen ist. Der Bedarf für die Obstverarbeitung im Haushalt wird besonders berücksichtigt werden. Welche Mengen für den Bedarf der Zucker verarbeitenden Betriebe, namentlich für die Herstellung von Marmelade, Konfitüren, Fruchtlikör usw. zur Verfügung gestellt wird, wird der Reichslanzler besonders bestimmen. Abgabe und Bezug des Zuckers im Handel wird, soweit es sich nicht um den von den Kommunalverbänden zu regelnden unmittelbaren Absatz an die Verbraucher handelt, von einem noch vom Reichslanzler zu bestimmenden Zeitpunkt an nur gegen Zuckerkarte geschehen, dürfen die Reichszuckerstelle ausstellen. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch eine als bald stattfindende Bestandsaufnahme des gesamten Zuckers vorbereitet werden, die sich auch auf Privatverwaltungen erstreckt. (Anteil.)

— Auf wiederholte Anfragen teilt der Kriegslandwirtschaftsamt für Rasse, Tee und deren Ersatzmittel mit, daßjenige, der mehr als 10 Kilogramm Rohkaffee oder mehr als 5 Kilogramm Tee im Besitz hat, über Haupt keinen Rasse oder Tee mehr verkaufen darf. Nur diejenigen Kleinhandlärer, die weniger als 10 Kilogramm Rohkaffee oder weniger als 5 Kilogramm Tee besitzen, dürfen diese kleinen Bestände ausverkaufen. Gerichtet werden darf Rohkaffee auch von Privaten bis auf weiteres aberkannt nicht mehr.

— W. Dem „Deutschen Genesungsheim (Genesungsheim für Angehörige der Österreichisch-ungarischen, ottomanischen und bulgarischen Armeen und Marine) — Die Deutsche Kriegerversorgung für die Verbündeten“ in Wiesbaden ist eine öffentliche Sammlung in Sachsen nicht genehmigt worden.

— Der König hat den Rittergutsbesitzer Dr. Erdmann Otto Reulhner auf Dittersbach (Bezirk Pirna) zum Mitglied der ersten Kammer der Ständeverammlung ernannt. Dr. Reulhner tritt auf Grund der Bestimmung in § 83 unter Nr. 14 der Verfassungsurkunde in die Kammer, und zwar an Stelle des am 1. März d. J. verstorbenen Kammerherrn Wrlf. Geh. Rates v. Schönberg auf Wipritz bei Döbeln.

Leipzig. In den Folgen einer schweren Blutvergiftung starb in schmerzhaftem Alter der Besitzer der hiesigen Priv. Eisenapotheke, Oberapotheker d. R. und Leiter der Apotheke des hiesigen Reservelazarets Arno Querner.

Chemnitz. In der Nordstadt an der Hofpauer Straße wird gemeldet: Die Certeil ist durch einen Schuß in die linke Schläfe, der aus einem Revolver von 6 Millimeter Kaliber abgegeben wurde, getötet worden und es ist als der Tat dringend verdächtig ein Gefreiter-Hornik eines Chemnitzer Infanterieregiments in Ost genommen worden. Dieser unterliegt mit der Ermordeten ein Liebesverhältnis. Er ist Fleischer von Beruf und trägt u. a. eine gekrümmte Kermelwehe. Maschinenabdrücke eines solchen Liebesbündels sind in dem Stragenraben, in dem die Leiche gefunden wurde, festgestellt worden. Der Verdächtige ist, da es sich um eine Militärperson handelt, zunächst der Militärgerichtsbehörde übergeben worden, doch dürfte er zur weiteren Untersuchung wieder an die Zivilgerichte abgeliefert werden.

Meißen. Hier soll mit dem Bau einer häßlichen Schweinemastanstalt begonnen werden. Spätestens im Juni soll sie vollendet sein. Sie ist für 60 bis 300 Schweine berechnet. Zur Bedienung ohne Zummelpfad sind 3000 Quadratmeter Fläche vorgesehen.

Rosel. Kürzlich wurde die Verlegung der gefährlichen Jmdau-Altenburger Staatsstraße am Wöfeler Berg hier beendet. Beim Bauauschreiben betrug die Mindestforderung 21 800 M., die Höchstforderung 98 208 M. Die Baukosten werden bald der letzteren Summe nahe kommen.

Markneukirchen. Während die meisten größeren und kleineren Städte in der Umgebung in diesem Jahre eine Steuererhöhung eintreten lassen mußten, befindet sich Markneukirchen in einer fast beneidenswerten Lage. Der Gemeinderat hat nämlich beschlossen, nur 110 v. S. vom Normalsteuersatz an städtischer Einkommensteuer zu erheben. Dier- von beträgt die politische Gemeinde 55 v. S., die die Kirchengemeinde 10 v. S. und der Rest befreit den Aufwand bei den hiesigen Schulen. Im Vorjahre wurden 115 v. S. vom Normalsteuersatz erhoben.

Leipzig. Der Leipziger Mission ist auf telegraphischem Wege die Nachricht zugegangen, daß ihre bisher in Indien zurückgebliebenen Missionare, darunter auch die seinerzeit aus Britisch-Ostafrika nach Indien überführten Missionare der Ramba-Mission, auf der Heimkehr sind. Sie reisen um Afrika herum, und zwar vermutlich mit der „Golconda“, die am 1. April Bombay verlassen haben soll. In der zweiten Hälfte des Mai sind sie in Leipzig zu erwarten, wo sie bei der in der Woche nach Pfingsten stattfindenden Jahresfeier begrüßt werden sollen. — Der Verein Heimatland in Leipzig konnte in den ersten sieben Monaten seines Bestehens 1350 Kriegsinvaliden besetzt zur Seite stellen. Mehr als 700 wurden in feste Stellen und etwa 100 in Ausschulungsstellen untergebracht. Ueber 100 wurden für einen neuen Beruf ausgebildet und reichlich 300, die nicht aus Leipzig stammen, wurden anderen Hilfsorganisationen zugewiesen. Bei der Fürsorge für die Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern wird der Verein vom Nationalen Frauenverein unterstützt. — Wie die Leipziger Polizei amtlich bekannt gibt, sind am 5. oder 6. April in Leipzig aus einem Güterwagen 16 Fässer Schweinefleisch, jedes Faß 4 Zentner schwer, im Gesamtwerte von 19 000 M. verschunden. Die Vorräte waren für Döbeln l. B. und Meilen l. B. bestimmt. Ob Diebstahl vorliegt, ist noch nicht zweifelsfrei festgestellt. — Einen schwunghaften Fahrräderverkauf betrieb bis vor kurzem in Leipzig ein jetzt leistungsgemessener 18 Jahre alter Barbier namens Lange. Er hatte eine große Anzahl Räder gestohlen und bot sie nicht nur Händlern sondern vielfach auch Privatpersonen zum Kauf an. Dabei gab er sich unter verschiedenen Namen teils als Postbote, teils als Beheraufschlichter aus und bezeichnete natürlich das gestohlene Rad als sein Eigentum.

Kleinburg. Die Ausfuhr von Ochsen, Bullen, Rälben, Rälbern, Schweinen und Schafen aus dem gesamten



Gen. v. Colard

Gezogen ist verboten worden. Auch an Kuffeln für die...

Neueste Nachrichten und Telegramme vom 12. April 1916.

Ein Armeebefehl Hindenburgs. X Königsberg i. Pr. Die hier vorliegende Feld...

Der Reichskanzler und Asquith. Haag. Die Neue Courant sagt zur Antwort...

Der amtliche englische Bericht. London. Die Handgranatenkämpfe in Trichtern...

Von der Pariser Konferenz. Amsterdam. Wie der Londoner Gewährsmann...

Zeitweilige Einstellung des griechisch-bulgarischen Personenverkehrs. London. Die Times meldet aus Saloniki...

ES beginnt zu regnen. Budapest. Der Vester Lloyd meldet aus...

Die Urheber der holländischen Verurteilung. Amsterdam. Der mit holländischen Regierung...

Die englische Militär. Amsterdam. „Lid“ schreibt in einem...

Amst. d. Am. Der Schiffsrat gab gestern seinen...

Das deutsch-rumänische Handelsabkommen. (Siehe auch erste Beilagenseite.)

Zeitweilige Einstellung des griechisch-bulgarischen Personenverkehrs. London. Die Times meldet aus Saloniki...

Die Kämpfe in Mesopotamien. Konstantinopel. Das Hauptquartier teilt mit...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Berlin. (Amtl.) Durch die Revisionsbeamten...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

Präsurin, die in Bielefeld Johanna Ullmann heißt...

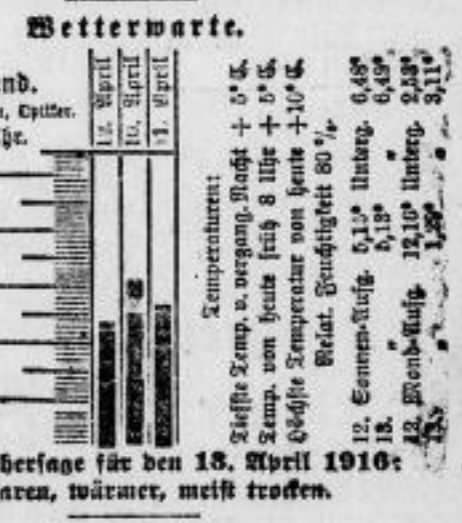


Table with 12 columns and 2 rows, likely a calendar or schedule.

Wer leidet einem jungen... Aelteren Mädchen...

Leitige Feuerstrome... für sofort gesucht...



## Wohnungsfürsorge im Reichstag.

Aus Berlin wird und geschrieben:  
Seit Jahren bezieht im Reichstage ein Sonderausschuß für Wohnungsfragen. In Friedensjahren einseitig, um die notwendige Reform des gesamten Wohnwesens in Deutschland gesetzlich zu vereinheitlichen und zu fördern, hat sich der Ausschuss nach Kriegsausbruch auf die Sonderbedürfnisse der Kriegszeit und der kommenden ersten Friedensjahre einstellen müssen. Die großzügigen Reformpläne haben der Beratung des zunächst Dringlichen und Unentbehrlichen weichen müssen und die Sitzungen im Reichstag sind daher ganz eingeleitet auf Wohnungsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und Kriegserwitwen, auf Beschleunigung des Kleinwohnungsbaus und auf Erhaltung des notleidenden Hausbesitzverhältnisses.

Der im Reichstage seit Jahren eingeleitete Millionenfonds für Förderung des Kleinwohnungsbaus sollte zunächst ganz beträchtlich erhöht werden. In Anbetracht der noch unübersehbaren anderen dringlichen Reichsaufgaben hat indessen das Reichsamt für Wohnungsbau, nicht aus Mangel an Verhältnissen für diesen Vorschlag, sondern aus Besorgnis vor den unübersehbaren Folgen desselben, Gegenwärtig liegt ihm nur die Verpflichtung ob, Vorschläge für den genossenschaftlichen Bau von Beamten- und Staatsarbeiterwohnungen zu übernehmen. Die neue Erweiterung kann in der Tat eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Reichskasse mit sich bringen, solange keine weitgehende Kontrolle des Bedarfs, der Kreditverwendbarkeit und des Kreditumfangs für das Reich geschaffen ist. Ehe diese Maßnahmen nicht ergriffen sind, wird wohl auch der Gesamtsitzung keine Zustimmung zu den weitgehenden Plänen der Kommission laun geben.

Alle Wohnungsfürsorge muß aber unwirksam bleiben, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß die bestehenden Kleinwohnungen von den Hausbesitzern gehalten werden können. Man weiß, wie stark die Kriegsbekämpfung gerade dieser Schicht mit der langen Dauer des Krieges geworden ist. Zahlreiche Eingaben von Hypothekengläubigern und Schuldnern reden eindringlich von der vorzunehmenden Notlage. Die Gemeinden tun durch Mietsminderungen ihr Möglichstes zur Verringerung der Mieten. Allein nur die Gesetzgebung, und zwar die Reichsgesetzgebung, könnte durchgreifend und schnell helfen. Man fordert von ihr ein Verbot der Mietsminderungen, der Hypothekengläubigen und der Heraushebung der Hypothekenzinsen. Aber auch die Interessen der kleinen, privaten Hypothekengläubiger scheitern nach dem. Deshalb hat die Mehrheit des Wohnungsausschusses im Reichstag einwärtig nur die Forderung aufgestellt, es möge ein reichsgesetzliches Verbot der Hypothekengläubigen und der Mietsminderungen (bei Wohnungsmieten unter 1200 M und bei Geschäftsmieten unter 300 M) erlassen werden, das noch zwei Jahre nach Kriegsende gültig bleiben sollte. Ob der Antrag, falls ihm der Reichstag zustimmt, die schwersten Sorgen der Hausbesitzer und Hypothekengläubiger behebt, muß abgewartet werden. Die Reichsregierung verhält sich zwar nicht grundsätzlich ablehnend, scheint aber vorerst auf dem Verordnungswege eine Neuordnung versuchen zu wollen. Den klagenden Hausbesitzern und Hypothekengläubigern wird es gewiß gleichgültig sein, ob ihnen durch Reichsgesetz oder durch Bundesratsverordnung geholfen wird, wenn nur die Hilfe bald kommt.

Das aber ist das Beste von allen Beratungen und Beschlußfassungen der Sonderkommission des Reichstages, daß der gute Wille und der rührige Eifer zur Verringerung der Kriegsmieten im Wohnungswesen unabweisbar befunden wird. Wo aber ein Wille ist, da wird sich auch ein Weg finden, den man beschreiten kann, ehe es zu spät ist.

## Englands Handelskrieg.

Auf der Pariser Konferenz von Ministern und Generalen der feindlichen Mächte war unter anderem auch der Plan besprochen worden, die wirtschaftliche Einschränkung der Mittelmächte zu verhängen. Das gleichzeitig hatte die englische Regierung eine neue Verordnung erlassen, die sich unter neuen Bedingungen des Völkerrechts gegen den Verkehr neutraler Schiffe mit neutralen Häfen richtet. Grundsätzlich war es dabei auf die Zufuhr nach und über Holland abgesehen. Die Nachrichten, daß die englische Marine Vorbereitungen zu einem Überfall auf die holländische Küste, namentlich auf die Seehemdenküste, treffen, haben sich einmütig nicht bestätigt. Doch wird, wie die gealterte militärische Abwehrbereitschaft der Holländer bemerkt, fortgesetzt damit gerechnet, daß England mit der Drohung eines Landungsversuchs zum mindesten einen Verzicht Hollands auf jede Art von Handelsverkehr mit seinem deutschen Nachbar erzwingen will. Es scheint aber nicht so, als ob dies neue Kapitel des englischen Schutzes der kleinen Nationen damit schließen werde, daß die niederländische Regierung und das niederländische Volk eine solche Vergewaltigung ruhig über sich ergehen ließe.

Dasselbe, was England gegen Holland im Schilde führt, unternimmt England gegen Rumänien. Die Petersburger Regierung hat nämlich, offenbar auf englische Anstiftung, beschlossen, keine weiteren Ausfuhrbewilligungen für Rumänien mehr zu erteilen, und bereits erteilte Bewilligungen wieder zurückgezogen. Sogar der Transport schon beschaffter Waren nach Rumänien ist auf russischer Seite angehalten worden. Das demit Rumänien zunächst sich selber schädigt, verschlägt nicht. Auch hier handelt es sich um ein Druckmittel, um den Verkehr zwischen Rumänien und den Mittelmächten zu unterbinden. Dieser Verkehr ist gerade jetzt sehr bedeutend, besonders rumänisches Getreide und rumänisches Petroleum geht in großen Mengen nach Österreich-Ungarn und Deutschland, wogegen diese Mächte nicht nur eigene Waren liefern, sondern auch die in der Schweiz, Dänemark, Schweden eingekauften Waren ungehindert nach Rumänien durchgeben lassen. Was Rumänien aus den und über die Mittelmächte erhält, ist viel bedeutender, als was es von England beziehen kann, und was seine Ausfuhr betrifft, so müßte es in Getreide, Ölen, Fetten erstickt, wenn es sich zur Sperrung seiner ungarischen und bulgarischen Grenzen nötigen ließe. Rumänien würde sich trotzdem vielleicht dem letzten Entschluß auf militärischen Anschluß gerichteten Willen der Entente fügen, wenn die Kriegslage für diese nicht so ungünstig wäre. So aber wird Rumänien ebenso wenig als Holland in den Handelskrieg mit Deutschland eintreten, unter dem diese Länder selbst zunächst das meiste zu leiden haben.

Dieser Handelskrieg bildet die letzte Hoffnung unserer Feinde. Um ihn weiter zu organisieren, soll demnächst eine neue Konferenz in Paris zusammentreten, und zwar sollen

sich die Beratungen auch auf die Zeit nach dem Kriege erstrecken. Die englische Regierung schreibt in ihrer Verbissenheit selbst vor dem Unmöglichen nicht zurück. Denn der Gedanke, die Mitglieder der feindlichen Koalition mit ihren vielen Beziehungen vollständig ungleich und widerstrebenden Interessen zu einem auf die Dauer berechneten Wirtschaftsbündnis zusammenzuschließen, bietet so viele Schwierigkeiten, daß im Grunde an seine Ausführung nicht zu denken ist. Deshalb selbst wäre es verneinlich schon wegen der Wahl der Vertreter für die Pariser Handelskonferenz zu einer kleinen Winterkrise gekommen. Neben dem Freihändler Runciman war der Führer der konservativen Bonar Law als Delegierter angetreten, die Schützöller verlangten aber, daß der australische Minister Hughes mit nach Paris gehe, und Asquith hat sich dem widerwillig um des inneren Friedens willen gefügt. Rame selbst der phantastische Wirtschaftsbund unserer Feinde in Paris auf dem Papier zustande, den Krieg selbst wird er ganz gewiß nicht eine Stunde überdauern.

## Italien gegen einen Zollbund?

Der „Corriere della Sera“ veröffentlicht einen längeren Artikel des früheren Schatzministers Lugaresi über die Wichtigkeit Englands, einen großen Zollbund zu schaffen. Lugaresi behauptet, daß dieser Plan für Italien von Nachteil sein könnte. Die Bildung einer allgemeinen Zollunion gegen die feindlichen Zentralmächte sei ein Programm, das sich leichter anknüpfen als in die Tat umsetzen lasse. England müsse jetzt sehen, daß die Veranschlagung seiner Landwirtschaft an hohen der Industrie sich löse, indem es dadurch in gewissen Erzeugnissen von Deutschland abhängig geworden sei. Der Freihandel habe England reich gemacht, jetzt aber müßte es Ruße zahlen. Das Problem einer Zollunion aller Verbündeten bedürfte noch einer sehr gründlichen Überprüfung.

## Ein deutsch-rumänisches Handelsabkommen.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ schreibt unter dem Titel „Deutsch-rumänisches Handelsabkommen“: Die aus Bukarest eingegangene Meldung, daß zwischen der rumänischen und deutschen Regierung ein Abkommen zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffen worden sei, ist nach unseren Erkundigungen zutreffend. Dies Abkommen wurde am 7. April in Berlin von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und dem rumänischen Gesandten unterzeichnet. Danach verpflichten sich beide Regierungen, für den Bedarf des anderen Landes die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse, soweit der eigene Bedarf es zuläßt und mit einem Vorbehalt wegen Kriegsmaterials, zu gestatten, und zwar ohne die Erteilung der Ausfuhrbewilligung von besonderen Gegenständen abhängig zu machen. Sie verpflichten sich ferner, einander grundsätzlich auch die Durchfuhr von Waren aus dritten Ländern zu gestatten. Durch diese Abmachungen, für deren Durchführung noch besondere Maßnahmen in Aussicht genommen sind, beabsichtigen beide Regierungen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien, welche durch den Kriegszustand stark gelitten haben, so weit wie möglich wiederherzustellen und insbesondere den gegenseitigen Interessen zu erleichtern. (Auch diese Meldung bekräftigt wieder die gegenwärtig guten Beziehungen zwischen Rumänien und den Zentralmächten.)

## Gescheiterte französische Gegenangriffe.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Die Franzosen haben versucht, den „schrecklich geräumten“ Vorposten von Bethincourt wenigstens teilweise wiederzugewinnen. Sie gingen zwischen Haucourt und Bethincourt zum Gegenangriff über. Das konnten wir schließlich erwarten; denn die Franzosen legten großen Wert auf den Besitz dieses Keiles in unserer Stellung westlich der Maas. Erfolge hatten sie aber damit nicht und der französische Oberbefehl, der sich nun einmal die größte Mühe gibt, unsere Erfolge als Teilerfolge einer großangelegten Offensive zu entwertet, spricht kühn von deutschen Angriffen auf der Linie Haucourt-Bethincourt, die uns schwere Verluste eingebracht hätten. Tatsächlich handelt es sich hier nur um einen sehr plumpen Versuch, den Vorpostenbereich der öffentlichen Meinung, der darum nicht weniger verwirrt wird, weil die Franzosen in allerer Linieingkeiten der Wahrheit die Ehre zu geben scheinen. Scheitern: denn wenn sie unsere erfolgreich: Säuberung des Geländes südlich des Rabenwaldes mit dem Zugeständnis abzutun suchen, daß wir auf fünfhundert Metern in einem vorgehobenen Schützengraben der Höhe 205 eingebunden wären, so ist das wieder Fünferlei. Die Höhe 205, welche die Franzosen als „Toten Mann“ bezeichnen, ist schon längst in unseren Händen. Aber unser Vorgehen gerade in dieser Richtung am Rabenwald macht dem Feinde außerordentlich viel Pein, weil wir mit jedem Schritte vorwärts südlich des Rabenwaldes der Höhe 304 immer mehr in die rechte Flanke kommen. Die Franzosen haben denn auch durch einen Gegenangriff von rechts her, von Chantonnay, unseren Angriff im Rabenwald bereits zu flutieren versucht. Aber dieser Angriff wurde nun wiederum von uns seitlich unter Feuer genommen, vom östlichen Maasufer her und wurde vollkommen zu Boden gestreckt. Ebenso wurde ein französischer Angriff auf die von uns eroberte Schlucht am Heisterücken abgesehen. Noch weiter östlich vermochten wir südlich des Forts Donnawant dem Feinde wiederum einige Verbleibungsversuche abzuwehren. Dort vorbereitet sich der Feind, den wir in die Nordostecke der permanenten Verteidigungsanlage vorgezogen haben. Die Zahl der Gefangenen hat sich wiederum erhöht; binnen zwei Tagen ist sie auf 2000 Mann gestiegen. Und sehr beachtenswert ist das starke Anwachsen der gefangenen Offiziere, nicht nur absolut, auch verhältnismäßig; seit Beginn der Kämpfe um Verdun wurden etwa 600 Offiziere gefangen genommen; kam in den ersten Wochen auf 60-70 gefangene Soldaten ein Offizier, so ist neuerlich auf 40-50 Mann ein Offizier zu rechnen. Darin spiegelt sich ganz unzweifelhaft die fortwährende Erschütterung der französischen Truppen wider; selbst die Führer, deren persönliche Tapferkeit und deren militärisches Geschick niemand anzweifeln wird, werden allmählich in ihrer Standhaftigkeit geschwächt.

Ob die französischen Sprengungen in dem an das Gelände westlich der Maas anschließenden Frontabschnitt der Argonnen von Verdun-La Fille Morce einen Entlastungsangriff des Feindes vorbereiten sollten, steht noch dahin. Jedenfalls lächerlich er schon im Entschieden. Die heillosen Bundesgenossen aber mühen sich a-er-mal3 vergebens, die bei St. Etloi verlorenen Sprengschütze wiederzugewinnen.

## Unsere Fortschritte zwischen Haucourt und Camiered.

Die zweite Joffenote wurde vorgelesen und mehrstündiger Verspätung ausgedehnt. General Betain erbotte eine Abschwächung des ungünstigen Pariser Eindrucks seiner ersten Meldung über die deutschen Fortschritte zwischen Haucourt und Camiered durch einen, wenngleich geringfügigen Abwehrrfolg. Aber auch ein solcher ist ausgeblieben. Der seit Sonnabend mit steigender Tendenz fortgesetzte deutsche Geländegewinn, die der berühmten Höhe 304 und den anderen noch französisch gebliebenen Höhen drohenden Gefahren, die Annäherung der Deutschen an den jüngst vom General Vertraut als enorm wichtig bezeichneten französischen Stützpunkt, das Dorf Haucourt, endlich die stark demütigende allerjüngste Neuherung Betains, daß sich die Verteidigungsfront südlich des Forts nach Verdun nur im großen ganzen behaupten ließen — dies alles macht dem Verfasser der auf Befehl allerseit optimistischen Joffenoten seine heutige Arbeit besonders schwierig.

## Zur Eroberung von Bethincourt.

„Svenska Dagblad“ schreibt über die Eroberung von Bethincourt: Die Franzosen sind mit dem Verlust des Dries außerst zufrieden, wenn man ihren Berichten glauben darf. Dasas findet, daß der 10. Tag der Schlacht von Verdun mit einer blutigen Niederlage der Deutschen beendet habe. Gegenwertige Niederlagen dürften die Deutschen nichts einzuwenden haben. Wenn sie oft genug wiederholt werden, führen sie zur Einnahme der Festung. Die Deutschen gebrauchen eine Angriffsart, welche wahrheitsgemäß nach lange eine große Rolle in der militärischen Theorie und Praxis spielen wird. Sie haben allmählich den Krieg hauptsächlich zu einer Sache der Technik und der Artillerie gemacht, wobei sie äußert mit Menschenleben sparen. Auch die Russen könnten aus dieser Kritik Nutzen ziehen, wenn sie sich nur die Mühe nehmen wollten, sie zu studieren.

## Das „unabweisbare Schicksal“ Verduns.

Clemenceau schreibt, daß Schicksal Verduns erfüllt sich unabweisbar. Einmal habe es eine Nachtseite gegeben, die wegen nichts Geringerem als wegen des Befehlgehorchs die französischen Generale vor dem Tode gefordert hätte. Die Seiten von ehemals könnten wiederkehren.

## Der Ring um Verdun wird enger.

Deutsches Großes Hauptquartier, 10. April 1916.

Westlich der Maas ist nun wieder ein ganz bedeutender Erfolg nach wohlbedachter Vorbereitung erzielt worden, dessen Kamouflage eine französische Radiomeldung von Montag mittags als Schlacht bezeichnet. Der Ort nördlich von Etnes existiert nicht mehr, er ist zu einer einzigen Ausbuchtung der französischen Front westlich der Maas geworden, an deren Rand nun die Höhe 304 liegt, deren Beherrschung aber schon in deutscher Hand ist. Der Ort war schon oberhalb bis zu einem schmalen Vorsprung, der mit seiner Spitze nach Bethincourt erreichte. Nun hat die deutsche Belagerung systematisch weitergearbeitet. Etwa um 10 Uhr, Groden um Graben wurde Tag für Tag weggeschliffen, bis die früher ganz zentral gelegene Höhe zur Vorpostenstellung im räumlichen Sinne wurde. Die Franzosen haben immer die enorme Wichtigkeit der Höhe für die Verteidigung des ganzen Nordwestabschnittes der Festung verkündet und werden sie sicher auch bis zum letzten Manne halten wollen. Dies war aber auch ihre Absicht mit Bethincourt; und doch haben sie diesen Ort schließlich aufgeben müssen, allerdings etwas rascher, als geplant. Unsere Truppen nahmen sich, vorstehend, noch dazu, was nicht in der Absicht der Franzosen gelegen war, nämlich die beiden harten Werke „Alface“ und „Corrairie“ südlich Bethincourt, westlich und östlich der Straße nach Etnes und nordwestlich der Höhe 205, die zur Stellung „im Toten Mann“ gehört. Dort allein fielen zwei Geschütze, dreizehn Maschinengewehre und etwa sechshundert Mann in unsere Hand. Ueber diese starke rückgängige Bewegung sagen die Franzosen, daß sie ihnen „ermüdet“ hätte, eine ununterbrochene Frontlinie zu besetzen“. Von Bethincourt nach Osten gezogen läuft nun die neue Front wie folgt: Südlich des Baldes von Haucourt — aus diesem heraus haben übrigens die deutschen Truppen auch einen sehr gelungenen Vorstoß gemacht, dort die feindlichen Gräben und Unterstände ge-



Denkt an uns!

**Galem Aleitum**  
(Hohlrundstift)

**Galem Gold**  
(Goldrundstift)

Zigaretten.

Willkommenste Liebesgabe!

Preis Nr. 4 5 8 8

20 Stk. Galem Aleitum  
20 Stk. Galem Gold

Original Fabrik  
Anfang 1916

Trösterei!





